

Artikel 1: Definitionen

In den vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen („diese Bedingungen“) haben die folgenden Begriffe die nachstehend genannten Bedeutungen:

SFG:	eines oder mehrere der niederländischen Unternehmen, die Teil der Staay Food Group sind, darunter: <u>Addasta Holding B.V.</u> mit eingetragenem Sitz in Ridderkerk und Hauptniederlassung in Papendrecht, Handelsregister-Nummer 24150286; <u>Staay Food Group B.V.</u> (vormals Staay-Hispa B.V.) mit Sitz in Ridderkerk und Hauptniederlassung in Papendrecht, Handelsregister-Nummer 24150290; <u>Staay - Van Rijn B.V.</u> mit eingetragenem Sitz und Hauptniederlassung in Grubbenvorst (Gemeinde Venlo), Handelsregister-Nummer 14620968; <u>Staay Export B.V.</u> mit eingetragenem Sitz in Barendrecht und Hauptniederlassung in Alblasterdam, Handelsregister-Nummer 24281401; <u>Frupaks-Vernooij B.V.</u> mit eingetragenem Sitz in Deil und Hauptniederlassung in Vleuten, Handelsregister-Nummer 11010272 und <u>Direct Fruit Services B.V.</u> mit eingetragenem Sitz in Ridderkerk und Hauptniederlassung in Vleuten, Handelsregister-Nummer 55873057;
Verkäufer	die Person, mit der SFG einen Vertrag abgeschlossen hat oder mit der SFG über einen Vertrag verhandelt;
Parteien:	SFG und der Verkäufer;
Vertrag	jede Vereinbarung zwischen den Parteien, unabhängig davon, ob es sich um einen Rahmen- oder Einzelvertrag handelt, mit dem Ziel, (a) dass der Verkäufer Waren gegen Zahlung eines (festen) Geldpreises an SFG liefert (<i>Kaufvertrag</i>) und/oder (b) dass der Verkäufer SFG Ware zur Verfügung stellt, damit sie von SFG auf Risiko und Rechnung des Verkäufers verkauft werden (<i>Konsignationsvertrag</i>) und/oder (c) dass der Verkäufer Waren gegen Zahlung eines garantierten Mindestpreises an SFG liefert (<i>MGP-Vertrag</i>) und/oder (d) dass der Verkäufer Dienstleistungen für SFG erbringt und/oder (e) dass der Verkäufer irgendeine andere Leistung zugunsten von SFG erbringt, jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages sowie alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die keine Rechtswirkung bei der Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages haben sollen, einschließlich Angebote;
Produkte	alle Waren und/oder Dienstleistungen und/oder andere Leistungen, die Gegenstand eines Vertrags sind;
Person	eine natürliche oder juristische Person oder ein Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit.

In diesen Bedingungen bedeutet „schriftlich“ / „in Schriftform“ auch: per E-Mail.

Artikel 2: Allgemeines

1. Diese Bedingungen sind - unter ausdrücklichem Ausschluss aller anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen - auf alle Verträge anwendbar. Wenn SFG zu irgendeinem Zeitpunkt nicht auf der strikten Einhaltung dieser Bedingungen besteht, bedeutet dies nicht, dass SFG auf ihr Recht verzichtet, die strikte Einhaltung dieser Bedingungen in künftigen - gleichartigen oder nicht gleichartigen - Fällen zu verlangen. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden, und sie gelten nur für den jeweiligen Einzelfall.

2. Alle Klauseln in diesen Bedingungen werden nicht nur zugunsten von SFG, sondern auch zugunsten der folgenden Personen festgelegt, die sich jederzeit auf diese Drittbegünstigungsklausel berufen können: (i) die Direktoren und Gesellschafter von SFG (einschließlich indirekter Direktoren und Gesellschafter), (ii) alle Personen, die für SFG tätig sind, (iii) alle Personen, die von SFG mit der Erfüllung eines Vertrags beauftragt werden, und (iv) alle Personen, für deren Handlungen oder Fahrlässigkeit SFG haftbar gemacht werden könnte.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder eines Vertrags nichtig sein oder von einem Gericht für ungültig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen und des Vertrags in Kraft. Die nichtigen oder ungültigen Bestimmungen werden durch gültige Bestimmungen ersetzt, die unter Berücksichtigung des Zwecks und der Zielsetzung dieser Bedingungen und des Vertrags so wenig wie möglich von den ursprünglichen Bestimmungen abweichen.
4. Diese Bedingungen wurden in verschiedenen Sprachen verfasst. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Inhalts oder Sinns dieser Bedingungen ist der niederländische Text verbindlich.
5. SFG ist jederzeit berechtigt, diese Bedingungen zu ändern.

Artikel 3: Angebote, Vertrag

1. In diesem Artikel wird ein Angebot definiert als: ein Angebot des Verkäufers.
2. In diesem Artikel wird ein Angebot von SFG definiert als: ein von SFG schriftlich erteilter Auftrag, der von einem Angebot abweicht, oder ein Auftrag, den SFG dem Verkäufer schriftlich erteilt, ohne zuvor ein Angebot erhalten zu haben.
3. Alle Angebote von SFG sind freibleibend. SFG ist berechtigt, ihr Angebot innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Annahme seitens des Verkäufers zu widerrufen.
4. Eine Annahme seitens des Verkäufers, die ggf. auch nur in untergeordneten Punkten von dem Angebot von SFG abweicht, wird grundsätzlich als Ablehnung dieses Angebots und als neues Angebot angesehen. Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Annahme seitens SFG gemäß diesem neuen Angebot zustande.
5. Ein Vertrag wird geschlossen, wenn:
 - (a) SFG ein Angebot schriftlich annimmt;
 - (b) drei Arbeitstage vergangen sind, seit SFG die Annahme ihres Angebots vom Verkäufer erhalten hat, und SFG ihr Angebot in diesem Zeitraum nicht widerrufen hat;
 - (c) SFG den Vertrag schriftlich bestätigt; oder
 - (d) SFG mit der Erfüllung des Vertrags beginnt.
6. SFG ist nicht an ein Angebot und/oder einen Vertrag zu einem bestimmten Preis gebunden, wenn dieser Preis auf einem Druckfehler und/oder einem Schreibfehler beruht.
7. Schließt SFG einen Vertrag mit zwei oder mehreren Verkäufern ab, so haften diese gegenüber SFG stets gesamtschuldnerisch für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.
8. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SFG ist es dem Verkäufer nicht gestattet, einen Vertrag oder eines oder mehrere seiner Rechte und/oder Verpflichtungen aus einem Vertrag ganz oder teilweise zu übertragen. Dieses Verbot hat sowohl schuldrechtliche als auch vermögensrechtliche Wirkung (im Sinne von Artikel 83 Absatz 2 in Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Artikel 4: Kaufvertrag, Konsignationsvertrag und MGP-Vertrag; Termingeschäft für Kernobst;

Ernteversicherung

1. Wenn SFG Produkte vom Verkäufer kauft, ohne dass die Parteien einen ausdrücklichen und schriftlichen Kaufvertrag, Konsignationsvertrag oder einen MGP-Vertrag abgeschlossen haben, wird davon ausgegangen, dass die Parteien einen Konsignationsvertrag abgeschlossen haben.
 2. Im Falle von Konsignationsverträgen gilt Folgendes:
 - (a) SFG hat keine Kontroll- oder Reklamationspflicht in Bezug auf die Produkte;
 - (b) Verkauf und Lieferung der Produkte an Dritte erfolgt im eigenen Namen von SFG, jedoch stets auf Risiko und Rechnung des Verkäufers;
 - (c) SFG wird sich ohne Zusage irgendwelcher Ergebnisse und unter Berücksichtigung aller Umstände darum bemühen, einen optimalen Verkaufserlös zu erzielen; wenn SFG es z. B. im Hinblick auf die Qualität der Produkte und/oder die Marktsituation als notwendig erachtet, hat SFG das Recht, mit seinen Kunden einen Konsignationsvertrag anstelle eines Kaufvertrags abzuschließen;
 - (d) der Verkaufserlös hängt von der Qualität der Produkte und der - oft volatilen - Marktlage ab; soweit SFG angestrebte Verkaufspreise angibt, dienen diese lediglich der Information, ohne dass der Verkäufer daraus irgendwelche Rechte ableiten kann;
 - (e) SFG zahlt dem Verkäufer den Nettoverkaufserlös, wie er sich aus ihren Verkaufszahlen ergibt, vorausgesetzt, (i) dass SFG jederzeit berechtigt ist, den Nettoverkaufserlös mit etwaig gezahlten Vorschüssen zu verrechnen und den positiven Nettoverkaufserlös mit einem negativen Nettoverkaufserlös zu verrechnen, und (ii) dass SFG jederzeit einen Vorbehalt in Bezug auf spätere Ansprüche ihrer Kunden und nachträgliche Gutschriften an ihre Kunden vorsieht; Der Begriff „Nettoverkaufserlös“ wird im Zusammenhang mit diesen Bedingungen wie folgt definiert: Der Bruttoverkaufserlös nach Abzug einerseits der auf SFG entfallenden Provision und andererseits der Kosten, die SFG im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte entstanden sind, insbesondere einschließlich der Kosten für Seefracht, Terminal Handling Charges (THC), Dokumente, Einfuhrzölle, Transport, Handling, Lagerung, Kühlung, Qualitätskontrollen und Labortests sowie ggf. Sortierung und Umverpackung;
 - (f) wenn unter Berücksichtigung der Verkaufszahlen, der von SFG geleisteten Zahlungen, der späteren Ansprüche der Kunden von SFG und der nachträglichen Gutschriften an ihre Kunden nach Abschluss des Programms oder der Saison festgestellt wird, dass der Verkäufer SFG per Saldo noch einen Betrag schuldet, wird der Verkäufer diesen Betrag auf erste Aufforderung von SFG (zurück)zahlen;
 - (g) Wenn ein Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber SFG nicht nachkommt, beschränkt sich die Haftung von SFG gegenüber dem Verkäufer auf die Höhe der SFG für die betreffende(n) Transaktion(en) zustehenden Provision;
 - (h) der Verkäufer bleibt Eigentümer der Produkte, bis SFG diese an Dritte verkauft und geliefert hat; das Risiko in Bezug auf die Produkte geht zu keinem Zeitpunkt auf SFG über; SFG ist nicht verpflichtet, die Produkte zu versichern;
 - (i) SFG ist jederzeit berechtigt, dem Verkäufer die Produkte ohne Angabe von Gründen in ihrem Lager wieder zur Verfügung zu stellen, wobei der Konsignationsvertrag in diesem Fall als aufgelöst erachtet wird, ohne dass SFG zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet ist, und der Verkäufer wird die Produkte so schnell wie möglich abholen und SFG die ihr entstandenen Kosten erstatten, insbesondere einschließlich der Kühl- und Lagerkosten.
- Die anderen Artikel dieser Bedingungen gelten (ggf. entsprechend) auch für

Konsignationsverträge, es sei denn, dies ist aufgrund der Art des Konsignationsvertrags nicht möglich. Soweit dieser Artikel 4 Absatz 2 im Widerspruch zu einem anderen Artikel oder Absatz dieser Bedingungen steht, gelten die Bestimmungen in diesem Artikel 4 Absatz 2 vorrangig.

3. Im Falle von MGP-Verträgen gilt wie folgt:
 - (a) Der Verkäufer ist verpflichtet, das Eigentum an den Produkten auf SFG zu übertragen;
 - (b) SFG schuldet den vereinbarten garantierten Mindestpreis unter der Bedingung, dass die Produkte vollständig dem Vertrag entsprechen und der Verkäufer auch seine anderen Verpflichtungen erfüllt;
 - (c) Wenn der Nettoverkaufserlös höher ist als der garantierte Mindestpreis, schuldet SFG auch die Differenz zwischen diesen Beträgen;
 - (d) Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c bis f dieser Bedingungen gelten entsprechend.Die anderen Artikel dieser Bedingungen gelten (ggf. entsprechend) auch für MGP-Verträge, es sei denn, dies ist aufgrund der Art eines MPG-Vertrags nicht möglich. Soweit dieser Artikel 4 Absatz 3 im Widerspruch zu einem anderen Artikel oder Absatz der vorliegenden Bedingungen steht, gelten die Bestimmungen in diesem Artikel 4 Absatz 3 vorrangig.
4. Im Falle eines Termingeschäfts für Kernobst, bei dem sich der Verkäufer im Rahmen eines Kaufvertrags, eines Konsignationsvertrags oder eines MGP-Vertrags verpflichtet, noch nicht geerntetes Kernobst zu liefern oder zur Verfügung zu stellen, gilt Folgendes:
 - (a) Sobald das Kernobst erntereif ist, wird der Verkäufer es in enger Absprache mit SFG und gemäß sorgfältiger landwirtschaftlicher Praxis ernten (oder ernten lassen); der Zeitpunkt der Ernte wird von den Parteien in Absprache festgelegt;
 - (b) falls die Parteien einen Preis pro Nettokilogramm vereinbart haben, wird das gelieferte Nettogewicht von den Parteien in Absprache festgelegt; falls die Parteien sich über das gelieferte Nettogewicht nicht einig sind, wird SFG dieses Gewicht auf einer Brückenwaage feststellen lassen und dem Verkäufer eine Kopie des Wiegescheins zukommen lassen, auf dem auch das Gewicht der Kisten und/oder der Lagerbehälter angegeben ist;
 - (c) der Verkäufer kühlt das Kernobst auf geeignete Weise (oder lässt es kühlen) und beachtet dabei die Anweisungen, die SFG in diesem Zusammenhang erteilt.Die übrigen Artikel dieser Bedingungen gelten (ggf. entsprechend) auch für Termingeschäfte für Kernobst, es sei denn, dies ist aufgrund der Art eines solchen Vertrags nicht möglich. Soweit dieser Artikel 4 Absatz 4 im Widerspruch zu einem anderen Artikel oder Absatz der vorliegenden Bedingungen steht, gelten die Bestimmungen in diesem Artikel 4 Absatz 4 vorrangig.
5. Wenn SFG sich gemäß den Bedingungen eines Kaufvertrags, Konsignationsvertrags oder MGP-Vertrags insbesondere einschließlich eines Termingeschäfts für Kernobst zur Zahlung eines oder mehrerer Vorschüsse im Hinblick auf die Lieferung oder Bereitstellung von landwirtschaftlichen Produkten seitens des Verkäufers verpflichtet, schließt der Verkäufer - zur Zufriedenheit von SFG - eine Ernteversicherung mit Hagelschutz ab und hält diese aufrecht, wobei SFG auf dem Versicherungsschein als mitversicherte Gesellschaft anzugeben ist und darin erklärt sein muss, dass alle Versicherungszahlungen direkt an SFG geleistet werden. Der Verkäufer wird SFG auf Anfrage eine Kopie des entsprechenden Versicherungsscheins und den Nachweis der Prämienzahlung vorlegen.

Artikel 5: Preise

1. Die Preise sind in Euro angegeben, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.

2. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Im Übrigen handelt es sich bei den Preisen um All-Inclusive-Pauschalen.
3. Alle vereinbarten Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen, die nach Vertragsabschluss gleich aus welchem Grund eintreten, gehen ungeachtet des Zeitraums, der zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vergangen ist, und in jedem Fall zu Lasten des Verkäufers.

Artikel 6: Garantie

1. Der Verkäufer garantiert:
 - (a) dass die Produkte in vollem Umfang dem Vertrag entsprechen, was in jedem Fall bedeutet, dass sie: einem gezeigten oder bereitgestellten Muster entsprechen; von GlobalG.A.P. zertifizierten Erzeugern stammen; nicht mit verbotenen Pflanzenschutzmitteln in Berührung gekommen sind; den höchsten Standards im Bereich der Lebensmittelsicherheit genügen; optimale Qualität, Frische und Haltbarkeit aufweisen; frei von Krankheiten (insbesondere einschließlich Fäulnis), Schädlingen, Fremdkörpern, Verunreinigungen, (anderen) gesundheitsgefährdenden Stoffen und (anderen) sichtbaren und versteckten Mängeln sind; den von SFG formulierten Spezifikationen und Anforderungen und, soweit diese nicht von SFG formuliert wurden, den Spezifikationen und Anforderungen entsprechen, die für Produkte der Klasse I gelten, wie sie in den einschlägigen UNECE-Vermarktungsnormen beschrieben sind; und (i) alle Anforderungen der einschlägigen niederländischen und europäischen Gesetze und Vorschriften erfüllen, die zum Zeitpunkt der Lieferung oder Bereitstellung gelten, insbesondere einschließlich der Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Rückstandshöchstmengen (MRL) und akute Referenzdosen (ARfD) und (ii) alle zusätzlichen und/oder strengeren Anforderungen erfüllen, die von SFG-Kunden gestellt werden und über die SFG den Verkäufer vor der Lieferung oder Bereitstellung informiert hat;
 - (b) dass die Produkte angemessen und solide verpackt sind und den Anweisungen von SFG entsprechen, dass die Verpackung und das Verpackungsmaterial keine Gefahr für die Lebensmittelsicherheit darstellen, dass die Verpackung mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen ist und alle gesetzlichen Kennzeichnungsvorschriften eingehalten werden und dass die Verpackung und das Verpackungsmaterial auch sonst allen Anforderungen aus den einschlägigen niederländischen und europäischen Gesetzen und Vorschriften entsprechen;
 - (c) dass die Produkte während des gesamten Transports unter optimalen Temperatur- und anderweitig optimalen Bedingungen transportiert werden, ohne Unterbrechung der Kühlkette;
 - (d) dass die vollständige Rückverfolgbarkeit der Produkte gewährleistet ist und dass der Verkäufer innerhalb von drei Stunden nach einer entsprechenden Aufforderung von SFG alle relevanten Informationen zu den Produkten digital zur Verfügung stellen wird, insbesondere einschließlich der Angaben zu den Erzeugern und den Parzellen sowie eine vollständige und aktuelle Registrierung der verwendeten Pflanzenschutzmittel;
 - (e) dass der Verkäufer und die anderen Glieder der Kette sich dem BSCI-Verhaltenskodex unterwerfen und nach einem von der GFSI anerkannten Standard im Bereich der Lebensmittelsicherheit zertifiziert sind;
 - (f) dass der Verkäufer SFG unverzüglich und schriftlich über eine Katastrophe informiert und dass der Verkäufer SFG unverzüglich und schriftlich informiert, wenn der Verkäufer

- (anderweitig) erwartet oder weiß, dass die Produkte und/oder die Verpackungsmaterialien nicht den in diesem Artikel genannten Anforderungen entsprechen oder entsprechen werden;
- (g) dass der Verkäufer seinen Geschäftsbetrieb so eingerichtet hat, dass er alle für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften sowie diese Bedingungen und den Vertrag einhält und dass der Verkäufer jederzeit in der Lage ist, seine gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
2. Die Annahme, Zustimmung und Bezahlung der Produkte durch SFG stellt keine Anerkennung dar, dass die Produkte dem Vertrag entsprechen, und sie entbindet den Verkäufer nicht von den übrigen Garantieverpflichtungen oder der Haftung und erfolgen ohne Einschränkung der Rechte von SFG aus dem Vertrag, diesen Bedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 7: Lieferfrist, Lieferung, Eigentum

1. Die vereinbarte Lieferfrist gilt als strenge Frist. Bei Überschreitung der Lieferfrist ist der Verkäufer von Rechts wegen in Verzug. Der Verkäufer wird SFG unverzüglich schriftlich benachrichtigen, sobald er weiß oder wissen sollte, dass die Erfüllung des Vertrages nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgen wird.
2. Sofern zwischen den Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung Delivery Duty Paid (DDP) an dem Ort, an dem SFG ihren tatsächlichen Geschäftssitz hat, oder an einem anderen von SFG benannten Ort. „DDP“ ist gemäß der aktuellen Fassung der Incoterms auszulegen.
3. Vor oder zum Zeitpunkt der Lieferung stellt der Verkäufer SFG in schriftlicher oder digitaler Form alle Informationen und Unterlagen hinsichtlich der Produkte zur Verfügung, insbesondere einschließlich Spezifikationen, Qualitätszertifikate, Inspektionsdetails, Benutzerhandbücher und Bedienungsanleitungen, und zusätzlich dazu alle sonstigen Informationen, die SFG in Bezug auf die Produkte anfordert.
4. Teillieferungen und Lieferungen vor der vereinbarten Lieferzeit können von SFG abgelehnt werden, wenn sie dazu nicht schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat.
5. SFG ist jederzeit berechtigt, Verpackungsmaterial auf Risiko und Rechnung des Verkäufers zurückzusenden.
6. Das Eigentum an den Produkten geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf SFG über. Der Verkäufer garantiert die Übertragung des vollständigen und unbelasteten Eigentums an den Produkten.

Artikel 8: Überprüfung und Beschwerden

1. SFG ist jederzeit berechtigt, aber niemals verpflichtet, die Produkte vor ihrer Anlieferung in ihrem Lager zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen, was im Sinne dieses Artikels wie folgt definiert wird: stichprobenartige und visuelle Kontrolle. Der Verkäufer wird bei einer solchen Überprüfung uneingeschränkt mitwirken.
2. Nach der Anlieferung der Produkte in ihrem Lager wird SFG die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist prüfen oder prüfen lassen. Wenn SFG die Produkte nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Lieferung beanstandet hat, gelten die Produkte als genehmigt, unter dem Vorbehalt, dass sie normal haltbar sind und keine versteckten Mängel aufweisen.
3. Wenn eine Überprüfung vor der Lieferung der Produkte durchgeführt wird, ist SFG nicht zur Reklamation verpflichtet. In allen anderen Fällen ist SFG dahingehend zu Reklamationen verpflichtet, dass sie Produkte, die nicht dem Vertrag entsprechen, oder anderweitig

- mangelhafte Leistungen des Verkäufers binnen vier Tagen nach Lieferung oder so viel Zeit später reklamieren muss, die bis zu einer entsprechenden Feststellung vergangen ist.
4. Es wird davon ausgegangen, dass SFG eine Feststellung im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels gemacht hat, wenn sie eine Beschwerde eines ihrer Kunden über die Produkte erhält und die Untersuchung ergibt, dass diese Beschwerde begründet ist. SFG ist es in diesem Fall gestattet, die Produkte immer noch abzulehnen.
 5. Eine Verletzung der Pflicht zur Überprüfung und Beschwerde von SFG kann nur dann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, wenn dadurch konkrete Interessen des Verkäufers verletzt werden.
 6. Der in Absatz 5 dieses Artikels genannte Verstoß führt nicht dazu, dass SFG ihr zustehende Rechte verliert.

Artikel 9: Ablehnung und Zurückweisung

1. Unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte und/oder ihrer Rechte aus dem Vertrag und/oder diesen Bedingungen ist SFG im Falle einer Ablehnung oder Zurückweisung der Produkte berechtigt:
 - (a) die gelieferten Produkte auf Risiko und Rechnung des Verkäufers zurückzusenden und Erfüllung zu verlangen, ggf. auch in Verbindung mit Schadensersatz;
 - (b) den Vertrag zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen;
 - (c) den Vertrag teilweise zu kündigen und die Erfüllung des betreffenden Teils zu verlangen, ggf. auch in Verbindung mit Schadensersatz;
 - (d) den Preis (einschließlich eines vereinbarten garantierten Mindestpreises) zu senken, indem der Vertrag teilweise gekündigt und/oder ein Schadensersatz verlangt wird; oder
 - (e) die Produkte auf Risiko und Rechnung des Verkäufers auf Konsignationsbasis zu verkaufen, wie in Artikel 4 Absatz 2 dieser Bedingungen beschrieben.
2. Der Verkäufer trägt das mit den Produkten verbundene Risiko ab dem Zeitpunkt, an dem die Produkte ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgewiesen werden.

Artikel 10: Rechte Dritter

1. Der Verkäufer garantiert, dass die Produkte und die dazugehörigen Verpackungen und Verpackungsmaterialien im weitesten Sinne des Wortes keine geistigen Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen und dass SFG das uneingeschränkte und unwiderrufliche Recht hat, die Produkte und die dazugehörigen Verpackungen und Verpackungsmaterialien im weitesten Sinne des Wortes einzuführen, zu lagern, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig zu vermarkten, zu exportieren und anderweitig zu verwenden.
2. Der Verkäufer stellt SFG von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer Verletzung oder angeblichen Verletzung eines oder mehrerer der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Rechte frei. Der Verkäufer wird SFG alle Schäden ersetzen, die SFG infolge einer derartigen Verletzung oder angeblichen Verletzung entstehen, einschließlich der angemessenen Kosten für die Verteidigung gegen die Ansprüche Dritter.

Artikel 11: Zahlung

1. Alle Rechnungen des Verkäufers sind an SFG zu Händen der Kreditorenbuchhaltung zu richten, und zwar unter Angabe der entsprechenden Auftragsnummer mit den ordnungsgemäßen Angaben sowie entsprechend den in den Niederlanden geltenden Vorschriften für die

- Rechnungstellung. SFG behält sich das Recht vor, Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, nicht zu bearbeiten und an den Verkäufer zurückzusenden.
2. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der jeweils korrekten und vollständigen Rechnung oder, falls die Produkte zu einem späteren Zeitpunkt erhalten und genehmigt werden, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt und Genehmigung der entsprechenden Produkte.
 3. Die von SFG geleisteten Zahlungen werden zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die fälligen Zinsen und schließlich auf die fälligen Kosten angerechnet.
 4. Die von SFG geschuldete Entschädigung für den Zahlungsverzug besteht nicht aus den gesetzlichen Handelszinsen im Sinne von Artikel 119a in Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern aus den gesetzlichen Zinsen im Sinne von Artikel 119 in Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
 5. Die von SFG geschuldete Entschädigung für Kosten im Sinne von Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe c) in Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches wird nicht auf der Grundlage der Staffelung von Artikel 2 Absatz 1 des Erlasses über die außergerichtlichen Inkassokosten (Gebühren) festgelegt (*Besluit vergoeding voor buitengerechtigke incassokosten*), sondern besteht stattdessen aus dem in Artikel 2 Absatz 2 des vorstehenden Erlasses genannten Mindestbetrag.
 6. Bei einer vollständigen oder teilweisen Vorauszahlung oder der Zahlung eines oder mehrerer Vorschüsse ist SFG berechtigt, vom Verkäufer eine angemessene Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen, ggf. in Form einer auf Verlangen von SFG abrufbaren Bankgarantie, die von einer erstklassigen niederländischen Bank gestellt wird.
 7. SFG ist jederzeit berechtigt, die Beträge, die sie dem Verkäufer oder einer mit ihm verbundenen Person („Verkäufer u.a.“) schuldet, mit den Beträgen zu verrechnen, die SFG oder eine mit ihr verbundene Person („SFG u.a.“) ungeachtet der Gründe gegenüber dem Verkäufer u.a. geltend machen kann. Das vorgenannte Aufrechnungsrecht besteht auch dann, wenn die Zahlung der Forderungen noch nicht vollstreckbar ist und die von SFG u.a. geforderte Leistung nicht mit ihrer Schuld übereinstimmt.

Artikel 12: Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

1. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer alle seine Verpflichtungen gegenüber SFG aus sämtlichen Titeln erfüllt hat, steht SFG sowohl ein Zurückbehaltungsrecht als auch ein Pfandrecht an allen Sachen zu, die sich im Besitz von SFG befinden oder im Zusammenhang mit einem Vertrag direkt oder indirekt von SFG erworben werden. Sachen im Sinne dieses Artikels sind definiert als: bewegliche Sachen, Inhaber- oder Orderrechte, Geldinstrumente, Dokumente und Geldmittel.
2. Der Verkäufer hat sich mit der Annahme der vorliegenden Bedingungen verpflichtet, SFG ein Pfandrecht im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels einzuräumen. Das Pfandrecht wird dadurch begründet, dass die Sachen in die Verfügungsgewalt von SFG oder eines Dritten, insbesondere eines Transportunternehmens oder eines Lager- und Umschlagunternehmens, gebracht werden, der die Sachen für SFG verwahrt.
3. Das Recht der Zwangsvollstreckung wird in der gesetzlich festgelegten Weise ausgeübt. Ein privater Verkauf ist mit Zustimmung der Parteien oder unter der Voraussetzung möglich, dass SFG ein fundiertes Wertgutachten vorliegt, wenn die Sachen so verderblich sind, dass es SFG

vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann, sich an den Richter für einstweilige Verfügungen zu wenden. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die SFG bei der Ausübung ihres Zwangsvollstreckungsrechts entstehen, insbesondere einschließlich der Kosten, die SFG tatsächlich für Rechtsbeistand und Schätzungen entstanden sind, gehen zu Lasten des Verkäufers und werden aus dem (Brutto-)Verkaufserlös zurückgefordert.

Artikel 13: Verbot der Abtretung und Verpfändung

Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SFG nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber SFG abzutreten, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen oder zu belasten. Dieses Verbot gilt sowohl im Schuldrecht als auch im Sachenrecht. Die Forderungen des Verkäufers gegen SFG sind nicht übertragbar (im Sinne von Artikel 83 Absatz 2 in Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) und nicht verpfändbar (im Sinne von Artikel 83 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 98 in Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Artikel 14: Höhere Gewalt

1. Der Verkäufer kann sich nur dann auf höhere Gewalt berufen, wenn:
 - (a) der Mangel des Verkäufers weder von ihm verschuldet wurde noch nach dem Gesetz, dem Vertrag, diesen Bedingungen oder allgemein anerkannten Normen zu seinen Lasten geht; und
 - (b) die Umstände zur Begründung der höheren Gewalt vor dem Zeitpunkt eingetreten sind, zu dem der Verkäufer zur Erfüllung seiner Pflichten verpflichtet war, und
 - (c) der Verkäufer SFG unverzüglich, in jedem Fall aber binnen 24 Stunden nach Eintritt der höheren Gewalt, schriftlich unter Angabe der Umstände informiert, die zu der höheren Gewalt geführt haben.
2. Im Falle von vorübergehender höherer Gewalt seitens des Verkäufers ist SFG berechtigt:
 - (a) es dem Verkäufer entweder zu gestatten, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag um einen angemessenen Zeitraum von höchstens zwei Monaten, aufzuschieben. Sollte der Verkäufer nach Ablauf dieser Frist nicht in der Lage sein, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen, ist SFG berechtigt, den Vertrag zu kündigen; oder im Ermessen von SFG:
 - (b) den Vertrag zu kündigen, ohne dass dem Verkäufer der unter Buchstabe a) genannte Aufschub gewährt wurde.Im Falle von dauerhafter höherer Gewalt seitens des Kunden ist SFG berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
3. Höhere Gewalt seitens des Verkäufers umfasst ausdrücklich nicht die folgenden Ereignisse: Personalmangel, Krankenstand der Mitarbeiter, Streiks, höhere Gewalt und/oder Vertragsbruch („zurechenbare Nichterfüllung“) und/oder rechtswidrige Handlungen seitens der Lieferanten oder Spediteure des Verkäufers oder seitens sonstiger Dritter, die an der Erfüllung des Vertrags beteiligt sind.
4. SFG ist im Falle höherer Gewalt ihrerseits berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise auszusetzen. Dauert der Zeitraum der höheren Gewalt seitens SFG länger als einen Monat an oder steht fest, dass dieser Zeitraum länger als einen Monat andauern wird, ist SFG berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Höhere Gewalt seitens SFG wird wie folgt definiert: jeder Umstand, den SFG im subjektiven Sinne nicht zu vertreten hat und der es SFG unmöglich oder in der Praxis zu beschwerlich macht, ihre Verpflichtungen oder einen Teil

davon zu erfüllen oder sie ordnungsgemäß oder rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere einschließlich einer höheren Gewalt seitens der Kunden von SFG, Epidemien, Pandemien, sowie staatliche Maßnahmen, die den Import, Export oder Transit von Produkten behindern oder finanziell erschweren.

5. Die Beendigung des Vertrags im Sinne dieses Artikels erfolgt in Form einer schriftlichen Mitteilung an den Verkäufer, ohne dass eine Inverzugsetzung oder eine gerichtliche Maßnahme erforderlich ist und ohne dass SFG zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet ist.

Artikel 15: Aussetzung, Beendigung

1. Unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte und/oder ihrer Rechte aus dem Vertrag und/oder diesen Bedingungen ist SFG berechtigt, ihre Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Maßnahme ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu kündigen, wenn:
 - (a) der Verkäufer eine seiner Verpflichtungen nicht (oder nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig) erfüllt;
 - (b) SFG mit angemessener Begründung befürchten muss, dass der Verkäufer bei der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen in Verzug geraten wird;
 - (c) der Verkäufer für insolvent erklärt worden oder seine Insolvenz beantragt worden ist;
 - (d) dem Verkäufer eine - ggf. vorläufige - Aussetzung der Zahlungen gewährt wurde oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde;
 - (e) der Verkäufer einer gesetzlichen Umschuldungsregelung unterliegt oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde;
 - (f) der Betrieb des Verkäufers liquidiert wird; oder
 - (g) das Vermögen des Verkäufers einer Vollstreckungspfändung oder einer vorläufigen Pfändung unterliegt, die nicht innerhalb eines Monats nach dem Datum der Pfändung aufgehoben wird.
2. Wenn die Nichterfüllung des Verkäufers nach dem Gesetz, dem Vertrag und diesen Bedingungen erst nach der Inverzugsetzung wirksam wird, wird SFG in dem in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels genannten Fall erst dann zur vollständigen oder teilweisen Auflösung des Vertrags übergehen, wenn sie den Verkäufer schriftlich unter Angabe einer angemessenen Frist zur Erfüllung aufgefordert hat und diese Frist nicht eingehalten wurde.
3. Wenn SFG den Vertrag ganz oder teilweise kündigt, ist sie zu keinerlei Entschädigung verpflichtet und alle ihre Forderungen gegenüber dem Verkäufer werden sofort in voller Höhe fällig.

Artikel 16: Haftung

1. Der Verkäufer haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die SFG und/oder Dritten infolge einer zurechenbaren Nichterfüllung einer Verpflichtung seitens des Verkäufers oder infolge zurechenbarer rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers oder von untergebenen oder nicht untergebenen Personen bzw. von Vertretern des Verkäufers entstehen.
2. Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Schaden umfasst unter anderem alle Strafen (einschließlich Vertragsstrafen), die SFG auferlegt werden, alle Kosten für die Probennahme von Produkten, alle Verluste und Kosten im Zusammenhang mit einem Produktrückruf auf Initiative der zuständigen Behörden und/oder des Verkäufers und/oder SFG (einschließlich Rufschädigung) sowie alle internen und externen Kosten von SFG im Zusammenhang mit der

- Feststellung des Schadens und der Haftung und der Eintreibung des Schadensersatzes, insbesondere einschließlich der Kosten, die SFG tatsächlich für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Sachverständige und Übersetzer entstanden sind.
3. Der Verkäufer stellt SFG von allen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels frei. Der Verkäufer entschädigt SFG für die angemessenen Kosten der Verteidigung gegen die vorgenannten Ansprüche. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, SFG zu entschädigen, sofern der Schaden die unmittelbare Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit seitens SFG oder ihrer leitenden Angestellten ist.
 4. Als Dritte im Sinne dieses Artikels gelten Personal, Angestellte und Kunden von SFG.
 5. Der Verkäufer ist verpflichtet, seine Haftung für Schäden im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels zur Zufriedenheit von SFG zu versichern und versichert zu halten. Die Versicherung muss zu den üblichen Bedingungen bei einer soliden Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden. Die Versicherungssumme muss mindestens 2.500.000 € pro Ereignis betragen. Der Verkäufer wird SFG auf erstes Ersuchen eine Kopie der Versicherungspolice(n) und Bedingungen sowie den Nachweis über die Zahlung der Prämien übermitteln.
 6. Wenn SFG für Schäden haftet, die dem Verkäufer und/oder Dritten entstanden sind, ist ihre Gesamthaftung in jedem Fall auf den Betrag begrenzt, der im jeweiligen Fall von ihrer Haftpflichtversicherung ausgezahlt wird, zuzüglich des Betrags in Höhe der Selbstbeteiligung, die gemäß den Versicherungsbedingungen nicht zu Lasten der Versicherer geht. Wenn aus irgendeinem Grund keine Zahlung im Rahmen der genannten Versicherung erfolgt, ist die Gesamthaftung von SFG auf den Betrag des Nettorechnungswerts der betreffenden Produkte beschränkt, d. h. auf den Preis oder den garantierten Mindestpreis ohne Umsatzsteuer und andere Steuern und Abgaben und ohne Transportkosten oder, im Falle eines Konsignationsvertrags auf die Höhe des Nettoverkaufserlöses der betreffenden Produkte, jedoch immer auf einen Betrag von höchstens 5.000 €. SFG ist nur zum Ersatz von Personen- und Sachschäden verpflichtet, die in den Bedingungen ihrer Haftpflichtversicherung beschrieben sind. Unter anderem haftet SFG daher nicht für indirekte Schäden oder Verluste, Folgeschäden oder -verluste, Handelsverluste, Schäden infolge von Betriebsunterbrechungen, entgangene Gewinne, nicht erzielte Einsparungen, Verluste aufgrund von Ansprüchen der Kunden des Verkäufers, Kundenverluste, einen verminderten Firmenwert und Reputationsschäden - und der Verkäufer ist verpflichtet, sich dagegen zu versichern. SFG verzichtet darauf, sich auf eine Haftungsbeschränkung zu berufen, sofern der Schaden die direkte Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit seitens SFG oder ihrer leitenden Angestellten ist.

Article 17: Einhaltung der Rechtsvorschriften und Korruptionsbekämpfung

1. Alle Verträge werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften geschlossen und ausgeführt.
2. Die Parteien erkennen an, dass sie mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption („Anti-Korruptionsgesetze“) vertraut sind. Die Parteien werden in keiner Weise gegen die Anti-Korruptionsgesetze verstoßen.

Article 18: Geltendes Recht, Streitigkeiten, Prozess- und Schiedskosten

1. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt dem niederländischen Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.
2. Unter Beachtung der Bestimmungen in Absatz 3 dieses Artikels werden alle Streitigkeiten, die

zwischen den Parteien aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstehen können, in erster Instanz ausschließlich dem Bezirksgericht Rotterdam (für das Verfahren in der Hauptsache) oder dem Richter für einstweilige Verfügungen am Bezirksgericht Rotterdam (Verfahren für einstweilige Verfügungen und andere einstweilige Maßnahmen) vorgelegt, unbeschadet des Rechts von SFG, Streitigkeiten im Sinne dieses Artikels jedem anderen zuständigen Gericht vorzulegen.

3. Falls der Verkäufer seinen Wohnsitz in einem Land hat, das Vertragspartei des New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist und in dem weder die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung der Brüssel-I-Verordnung) noch das Luganer Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EVEX-II) anwendbar ist, werden Streitigkeiten zwischen den Parteien nach der Schiedsgerichtsordnung des Niederländischen Schiedsgerichtsinstituts („die Schiedsgerichtsordnung“) beigelegt. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Artikel 16 Absatz 3 der Schiedsgerichtsordnung ist nicht anwendbar. Der Ort des Schiedsverfahrens und der mündlichen Verhandlung(en) ist Rotterdam. Das Verfahren wird in englischer Sprache geführt. Das Schiedsgericht erlässt seinen Schiedsspruch gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
4. Alle Kosten im Zusammenhang mit Gerichts- und Schiedsverfahren, insbesondere einschließlich der tatsächlichen Kosten für Anwälte, Gerichtsvollzieher, Sachverständige und Übersetzer, die SFG entstanden sind, gehen zu Lasten des Verkäufers, wenn der Verkäufer ganz oder überwiegend verurteilt wird.

März 2024